

Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Aufnahme im oben genannten Verein. Die Vereinssatzung in ihrer aktuellen Fassung (auf der Internetpräsenz des Vereins) und die auf Seite 3 abgedruckten Auszüge zur Mitgliedschaft habe ich / haben wir gelesen. Mit der Unterschrift wird die aktuelle Satzung anerkannt.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon / Fax: _____

E-Mail: _____

Einzelmitgliedschaft 50,- Euro / Jahr

Familienmitgliedschaft 50,- Euro + 25,- Euro je **weiteres** Familienmitglied / Jahr

(Familienmitgliedschaft = 1 Mitglied voller Beitrag + je weiterer Familienangehörigen ½ Beitrag)

weitere Familienmitglieder (Anzahl): _____

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Name, Vorname: _____

Fördermitgliedschaft 50,- Euro zzgl. ggf. freiwilliger jährlicher Beitrag _____ Euro

(Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein; sie haben kein Stimmrecht.)

Einmalige Spende in Höhe von _____ Euro

(Für Spendenquittungen bitte Adressfeld oben ausfüllen!)

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Montessori Trägerverein Weißenburg-Gunzenhausen e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE24ZZZ00000209542

Wir/Ich ermächtige/n den Montessori Trägerverein Weißenburg-Gunzenhausen e. V., den jährlichen Mitgliedsbeitrag von unserem/meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n wir/ich mein Kreditinstitut an, die vom Montessori-Trägerverein Weißenburg-Gunzenhausen e.V. auf unser/mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir/Ich können/kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut (Name)

BIC

DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____
IBAN

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Auszug aus der Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann nur durch natürliche Personen beantragt werden, welche den Satzungszweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Eine fördernde Mitgliedschaft kann durch jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts beantragt werden. Fördernde Mitglieder haben in allen Fällen ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, welche sich nachhaltig um die Arbeit des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben oder diesen durch namhafte Beiträge unterstützt haben. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand vergeben und bedarf der Annahme des Ehrenmitglieds.
- (4) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag in Höhe des halben Beitrags erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.
- (5) Eine Mitgliedschaft für ordentliche und fördernde Mitglieder entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag muss den Namen, Geburtsdatum, die Anschrift und, soweit vorhanden, die elektronische Adresse des Antragstellers enthalten. Ferner ist dem Antrag für die ordentliche Mitgliedschaft eine Bestätigung der Kenntnisnahme und Zustimmung zur Satzung, dem pädagogischen Konzept, sowie der Beitragsordnung beizufügen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in Textform bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (7) Eine Mitgliedschaft begründet nicht das Recht auf Aufnahme von Kindern eines Mitglieds in eine der Einrichtungen des Vereins.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder und ein Mindestförderbeitrag für fördernde Mitglieder werden in der Beitragsordnung festgelegt, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung auf Lebenszeit befreit.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch das Entfallen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (10) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt wird mit Zugang wirksam. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nach dem Austritt, auch anteilig, nicht zurückerstattet.
- (11) Über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit dem in der Beitragsordnung beschlossenen Mitgliedsbeitrag, länger als ein Jahr in Verzug ist und diesen trotz Mahnung nicht nachkommt. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Streichung erfolgt, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- (12) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Satzung verstößt oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt.
 - a) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen.
 - b) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses einzulegen. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ab dem Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.
- (13) Die Ehrenmitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen durch gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Vorstand wieder entzogen werden.